

99128003037002

# Europawahl Feststellung der Wählbarkeit

Heruntergeladen am 17.06.2025

<https://fimportal.de/services/99128003037002>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99128003037002
Leistungsbezeichnung I	Europawahl Feststellung der Wählbarkeit
Leistungsbezeichnung II	wählbare Personen zur Europawahl
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Baustein Leistungen
Freigabestatus Katalog	fachlich freigegeben (gold)
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (silber)
Begriffe im Kontext	Europawahl, Wahlbewerberin, Wähler, Wahl, Wählbarkeit, Wählerin, Wahlbewerber, Wahlen, wählbar
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Wahlen (128)
Verrichtungskennung	Feststellung (037)
SDG-Informationsbereich	Teilnahme an Kommunalwahlen und Wahlen zum Europäischen Parlament

<b>Modul</b>	<b>Sachverhalt</b>
Lagen Portalverbund	Wahlen (1100200)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	16.10.2020
Fachlich freigegeben durch	Ministerium des Inneren Nordrhein-Westfalen
Handlungsgrundlage	<a href="https://www.gesetze-im-internet.de/euwg/_6b.html">https://www.gesetze-im-internet.de/euwg/_6b.html</a>
Teaser	Sie können sich zur Europawahl selbst zur Wahl stellen. Dies ist unter anderem an Ihre Wählbarkeit geknüpft.
Volltext	<p>Sie können sich zur Europawahl unter bestimmten Voraussetzungen selbst zur Wahl stellen. Sie müssen hierfür zunächst wählbar sein.</p> <p>Wenn Sie die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, sind Sie wählbar, wenn Sie die deutsche Staatsangehörigkeit auch am Wahltag besitzen.</p> <p>Außerdem müssen Sie am Wahltag volljährig sein. Sie sind allerdings nicht wählbar, wenn Sie auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung Ihr aktives Wahlrecht oder Ihre Wählbarkeit verlieren oder keine öffentlichen Ämter wahrnehmen dürfen.</p> <p>Wenn Sie Unionsbürgerin oder Unionsbürger sind, sind Sie wählbar, wenn Sie in Deutschland eine Wohnung oder Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Außerdem müssen Sie am Wahltag die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen und mindestens 18 Jahre alt sein. Sie verlieren Ihre Wählbarkeit wiederum, wenn Sie in Deutschland oder Ihrem Herkunftsland vom aktiven Wahlrecht ausgeschlossen wurden oder Ihnen Ihre Wählbarkeit auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung aberkannt wurde. Sie sind auch nicht wählbar, wenn Sie in Deutschland auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung kein öffentliches Amt ausüben dürfen.</p>
Erforderliche Unterlagen	gegebenenfalls Personalausweis bzw. ausländisches Ausweisdokument
Voraussetzungen	<p>Sie sind wählbar, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Sie die deutsche Staatsangehörigkeit oder die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen und</li> </ul>

Modul	Sachverhalt
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• das 18 Lebensjahr vollendet haben.</li> </ul> <p>Zudem dürfen Sie nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sein.</p>
Kosten	keine
Verfahrensablauf	Ihre Wählbarkeit ist im amtlichen Melderegister hinterlegt.
Bearbeitungsdauer	abhängig vom Einzelfall
Frist	
weiterführende Informationen	<a href="https://www.bundeswahlleiter.de/service/glossar/p/passives-wahlrecht.html">https://www.bundeswahlleiter.de/service/glossar/p/passives-wahlrecht.html</a>
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Europawahl Feststellung der Wählbarkeit <ul style="list-style-type: none"> <li>• deutsche oder EU-Staatsangehörigkeit am Wahltag</li> <li>• mindestens 18 Jahre alt</li> <li>• als Bürgerin oder Bürger eines Mitgliedstaates der Europäischen Union mit Wohnung in Deutschland oder gewöhnlichem Aufenthalt in Deutschland</li> </ul> </li> <li>• Voraussetzungen: <ul style="list-style-type: none"> <li>• vom aktiven Wahlrecht ausgeschlossen oder</li> <li>• laut gerichtlicher Entscheidung nicht wählbar oder Befähigung zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt,</li> </ul> </li> <li>• nicht wählbar bei deutscher Staatsangehörigkeit, wenn: <ul style="list-style-type: none"> <li>• in Deutschland vom aktiven Wahlrecht ausgeschlossen oder</li> <li>• im Herkunftsland vom aktiven Wahlrecht ausgeschlossen oder</li> <li>• in Deutschland durch gerichtliche Entscheidung Wählbarkeit oder Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder</li> <li>• im Herkunftsstaat wegen zivil- oder strafrechtlicher Entscheidung passives Wahlrecht verloren wurde</li> </ul> </li> <li>• Unionsbürgerinnen und Unionsbürger nicht wählbar, wenn: <ul style="list-style-type: none"> <li>• zuständig: Gerichte, Herkunftsstaat, Bürgermeister oder Bürgermeisterin</li> </ul> </li> </ul>

**Modul**

**Sachverhalt**

---

Ansprechpunkt

---

Zuständige Stelle

---

Formulare

---

Ursprungsportal

---